

Beitrittsvereinbarung zur Leistungsvereinbarung Psychotherapie (LVP) vom 27.10.2015

abgeschlossen zwischen der

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
Josefstädterstr. 80, 1080 Wien

einerseits und der

Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)
Engelbert-Weiss-Weg 10, 5021 Salzburg

Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)
Dietrichgasse 25, 1030 Wien

Salzburger Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung (SGPV)
Auerspergstr. 53/4, 5020 Salzburg

andererseits.

Die BVA tritt hinsichtlich ihrer im Bundesland Salzburg wohnhaften Anspruchsberechtigten in die Leistungsvereinbarung Psychotherapie (LVP) vom 27.10.2015 ein, wobei betreffend die BVA folgende Ergänzungen bzw. Abweichungen vereinbart werden:

Ab dem 01.04.2016 wird der Behandlungsbeitrag seitens der BVA von 20 % auf 10 % gesenkt, somit werden ab 01.04.2016 alle in der Leistungsvereinbarung Psychotherapie angeführten Behandlungsbeiträge in der Höhe von 20 % durch 10 % ersetzt.

§ 1 Abs 1: Die Sätze 1 bis 3 (und Satz 4 in Klammer) finden keine Anwendung.

§ 1 Abs 1 lit a: sowie längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Psychotherapie vor Vollendung des 26. Lebensjahres begonnen wurde. (Pro Monat sind für BVA-Patienten 13 zuzüglich für ca. 4 anspruchsberechtigte Kinder maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Stundenkontingente für Einzeltherapien zuzuteilen und kann vorerst bis zu 1 Stundenkontingent für Paar- und Familientherapien zusätzlich zugeteilt werden; für diese Kontingente stehen ca. 6.000 Stunden pro Jahr zur Verfügung. Hinzu kommen pro Jahr insgesamt ca. 10 Kontingentplätze für Gruppentherapien).

§ 1 Abs 1 lit. b: von der Interessensvertretung bereitgestellte, freiberuflich niedergelassene ARGE-Vertragspsychotherapeutinnen mit Erfahrungsnachweis gemäß § 3 oder § 3c im Rahmen eines gemäß § 2 Abs 3 an Bezieher von Rehabilitationsgeld (für die Psychotherapie im Sinne des § 5a Bestandteil ihres Versorgungsplan ist) zugeteilten Stundenkontingentes mit Direktverrechnung zwischen Interessensvertretung und Kasse, wobei die Patientin grundsätzlich einen Behandlungsbeitrag von 10 % (vor dem 01.04.2016 20 % Behandlungsbeitrag) des Vertragstarifes (Abs 5) direkt an die ARGE-Vertragspsychotherapeutin zu leisten hat.

§ 1 Abs 1 lit. c: ...satzungsmäßigen Kostenzuschuss von € 40,00 pro Einzelstunde durch die Kasse.

§ 1 Abs 1 lit d: (gemäß Anhang 1 der Satzung der BVA)

§ 1 Abs 2: Der Finanzierungsbeitrag des Landes Salzburg wird hinsichtlich der BVA-Anspruchsberechtigten zwischen BVA und Land Salzburg vereinbart.

§ 1 Abs 4: Die BVA leistet der ARGE Psychotherapie jährlich 10 % der Administrationspauschale und leistet der SGKK an den zur Verfügung gestellten Strukturen (Raum, EDV-Ausstattung) jenen Teil, der sich aus ihrem Anteil an der von der ARGE Psychotherapie insgesamt abgerechneten Honorarsummen ergibt. Die ARGE Psychotherapie teilt diesen Anteil der SGKK mit dem Jahresabschluss mit.

§ 1 Abs 5: Der Vertragstarif beträgt ab 01.01.2016:

- a) für eine Stunde Einzeltherapie (mind. 50 Minuten) * € 72,30, der von der Patientin gemäß Abs 1 lit a davon zu tragende Behandlungsbeitrag € 14,50 (ab 01.04.2016 € 7,23) und der von der Kassa zu honorierende Anteil sohin € 57,80 (€ 65,057);
 - b) für eine halbe Stunde Einzeltherapie (mind. 25 Minuten) * die Hälfte gemäß lit a;
 - c) für eine Stunde Paartherapie (mind. 50 Minuten) * € 75,30, der Behandlungsbeitrag gemäß Abs 1 lit a € 15,10 (€ 7,53) und der von der Kassa zu honorierende Anteil sohin € 60,20 (€ 67,77);
 - d) für eine Familientherapiesitzung (mind. 75 Minuten) * € 112,60, der Behandlungsbeitrag gemäß Abs 1 lit a € 22,50 (€ 11,25) und der von der Kassa zu honorierende Anteil sohin € 90,10 (€ 101,35);
 - e) für eine Familientherapiesitzung (mind. 100 Minuten) * € 149,80, der Behandlungsbeitrag gemäß Abs 1 lit a € 30,00 (€ 14,98) und der von der Kassa zu honorierende Anteil sohin € 119,80 (€ 134,82).
- Der Vertragstarif und der Behandlungsbeitrag für Gruppentherapiesitzungen je Patienten sind von der Gruppengröße abhängig (siehe dazu Anhang 6).

* reine Behandlungszeit mit der Patientin (ohne Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit)

§ 1 Abs 6: Tarifänderungen, die nach diesen Bestimmungen für die SGKK-Patienten erfolgen, finden analoge Anwendung auf die BVA-Patienten.

§ 1 Abs 8: Innovationsprojekte, insbesondere Übergabegespräche, werden für BVA-Patienten in gleicher Weise honoriert wie für SGKK-Patienten.

§ 1 Abs 9: Die Interessensvertretung wird ermächtigt, zur Verbesserung der Sachleistungsversorgung Innergebirg (Versorgungsregion 52) jedes Kalenderjahr insgesamt höchstens rund 300 Stunden Psychotherapie nach den Tarifen für WS-Therapien...

§ 1 Abs 10: Findet keine Anwendung für die BVA.

§ 2 Abs 1: Die Begutachtung der Psychotherapie-Anträge für BVA-Patienten erfolgt durch die SGKK-Psychotherapiebegutachtung. Die Code-Vergabe erfolgt durch die SGKK-Verwaltung. Das Ergebnis der Begutachtung und die gemäß § 2 Abs 1 errechnete Punktesumme werden der BVA mitgeteilt. Die BVA teilt Sachleistungskontingente nach denselben Grundsätzen wie die SGKK zu.

§ 2 Abs 2: Die Bearbeitung der „WS-Anträge“ für BVA-Patienten kann auf Wunsch der BVA gegen anteilige Verwaltungskostenvergütung durch die SGKK erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird der BVA mitgeteilt. Ist der Patient mit der Zahlung der zumutbaren Kostenbeteiligung im Rückstand, kann die Interessensvertretung in begründeten Fällen eine Ratenvereinbarung abschließen. Liegt keine hinreichende Begründung vor oder wird eine getroffene Ratenvereinbarung nicht eingehalten und ist der Patient mehr als einen Monat im Zahlungsverzug, hat die Interessensvertretung den Patienten ein Mal zu mahnen (schriftliche Zahlungserinnerung). Erfolgt dennoch keine Zahlung, übergibt die Interessensvertretung den Fall der BVA, die eine letztmalige Mahnung durchführt und dabei den Patienten darauf aufmerksam macht, dass bei Nichtbezahlung von der BVA Einbringungsmaßnahmen ergriffen und vom Land Salzburg die Ausgleichszahlungen eingestellt werden.

§ 2 Abs 3: Bezieher von Rehabilitationsgeld, für die Psychotherapie Bestandteil eines vom ärztlichen Dienst der BVA erstellten Versorgungsplanes ist, können – sofern sie sich nicht bereits in laufender Psychotherapie gemäß § 1 Abs 1 lit a oder § 1 Abs 2 befinden – Psychotherapie als Sachleistung bei einer ARGE-Vertragstherapeutin mit spezifischen Erfahrungsnachweis gemäß § 3 oder 3c in Anspruch nehmen.

§ 2a (Härtefallregelung) Abs 1: Pro Kalendermonat kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein zusätzlicher Kontingenzplatz an einen Patienten vergeben werden,

- der bisher einen Kontingenzplatz hatte und wegen seines (aufgrund der erfolgreichen Psychotherapie) gebesserten Gesundheitszustandes nicht ausreichend Punkte für eine neuerliche Kontingenzzuteilung aufweist,
- für den für eine notwendige Fortsetzung der Psychotherapie von der Begutachtungsstelle weitere Stunden/Sitzungen bewilligt werden und
- wirtschaftlich in so schlechten Verhältnissen lebt, dass sich dieser die Fortsetzung der Psychotherapie nicht finanzieren kann (Kategorie "schlechte soziale Lage" im Verlängerungsantrag), aber dennoch die Voraussetzungen der WS-Regelung (§ 1 Abs. 2) nicht erfüllt.

§ 3, 3a, 3b und 3c: Die Prüfung der Erfahrungsnachweise erfolgt durch die SGKK, sowie hinsichtlich ihrer Mitglieder gemeinsam und im Einvernehmen mit den Interessensvertretungen. Die Ergebnisse gelten auch im Verhältnis zur BVA; abweichende Regelungen sind ausgeschlossen.

§ 5a: Administrativer Ablauf gilt für BVA nicht.

§ 7: Code-Vergabe und Begutachtung der Psychotherapie-Anträge erfolgt auch für BVA-Patienten durch die SGKK wie für deren Anspruchsberechtigte. Code-Anforderungen und Psychotherapie-Anträge sind somit auch für BVA-Patienten an die SGKK zu richten. Für zum Beginn dieses Vertragsbeitrittes laufende Psychotherapien sind die Verlängerungsanträge 2E bzw. 2GPF (und in weiterer Folge auch 2Z) zu verwenden. Der Verlängerungsantrag/Übergangsregelung“ (Anhang 5 der LVP) findet keine Anwendung, weil bei der SGKK-Psychotherapiebegutachtung keine personenbezogenen Unterlagen für BVA-Patienten aufliegen. Wurde für Gruppen-, Paar- und Familientherapien kein Kontingenzplatz zugeteilt, deren Notwendigkeit aber von der Psychotherapiebegutachtung bestätigt, erfolgt sowohl für die Gruppentherapie (als auch für die begleitenden Einzeltherapiestunden) und für Paar- oder Familientherapie eine Zuschussleistung gemäß Anhang 6.

§ 16 Abs 3: Dritter Satz gilt nicht für die BVA.

Die Interessensvertretung rechnet die von den ARGE-Vertragspsychotherapeuten erbrachten Leistungen gemäß § 1 Abs 3 quartalsweise ab. Die Abrechnung umfasst ein volles Quartal und ist bis spätestens zum 15. des zweiten Monats des Folgequartals der BVA vorzulegen. Die BVA hat für die Bearbeitung ein Quartal ab Einlangen Zeit, leistet aber zum 15. jedes Monats eine Akontierung.

Die monatliche Akontierung beträgt seit 01.03.2015 EUR 36.000,00. Da bei der BVA ab 01.04.2016 der Behandlungsbeitrag auf 10 % gesenkt wird, entstehen geschätzte Mindereinnahmen (zu den bisher 20 % Behandlungsbeitrag) von monatlich EUR 4.000,00. Ab 01.04.2016 beträgt die monatliche Akontierung EUR 40.000,00. Es kann eine zwischen ARGE Psychotherapie und BVA einvernehmlich festzulegende Anpassung erfolgen, die insbesondere die Erfahrungswerte des Vorjahres hinsichtlich Sachleistungskontingente und WS-Fälle zu berücksichtigen hat.

Ansonsten richten sich Honorierung und Rechnungslegung nach den in § 16 der Leistungsvereinbarung Psychotherapie festgelegten Grundsätzen.

§ 20: Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 23.04.2015.

Die Leistungsvereinbarung Psychotherapie kann zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

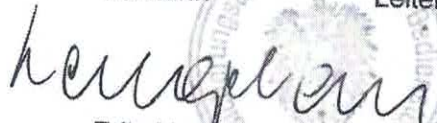
Die BVA kann überdies im Falle und mit Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Leistungsvereinbarung Psychotherapie diese Beitrittsvereinbarung beenden. Die Beitrittsvereinbarung endet weiters mit dem Wegfall der Leistungsvereinbarung Psychotherapie.

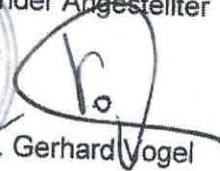
Abschließend:

Die BVA leistet (abgesehen von Kostenanteilen zu § 1 Abs 4 und einer von der BVA wahrgenommenen Option im Sinne des § 2 Abs 2) der SGKK einen Verwaltungskostenanteil für die von der SGKK durchgeführte Anspruchsprüfung, Code-Vergabe und Begutachtung der Psychotherapieanträge und von der SGKK bearbeiteten Psychotherapiefälle für BVA-Patienten gemäß deren Anteil an der Gesamtfallzahl, die von der SGKK bearbeitet wurde.

Wien, am 31. MRZ. 2015

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Obmann Leitender Angestellter


Fritz Neugebauer


Dr. Gerhard Vogel

Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)




Berufsverband österreichischer
Psychologinnen und Psychologen (BÖP)



Salzburger Gesellschaft
für psychotherapeutische Versorgung (SGPV)